

ENTWURF

(Stand. 15.8.2007)

(Diese Studienordnung kann momentan nur den Status eines Entwurfs haben, da eine Studienordnung nur im Zusammenhang mit einer Zwischenprüfungsordnung in Kraft gesetzt werden kann, die aber für die Sonderpädagogik bisher nicht vorliegt.)

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach Deutsch als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz, des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Studienziele
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Studienbeginn
 - § 6 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums
 - § 7 Formen der Lehrveranstaltungen, Selbststudium
 - § 8 Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise, Modulabschlüsse
 - § 9 Grundstudium
 - § 10 Zwischenprüfung
 - § 11 Hauptstudium
 - § 12 Erste Staatsprüfung
 - § 13 Studienplan
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 15 Ordnungsverstoß
 - § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Anhänge: Modulbeschreibungen, Studienverlaufspläne

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom

27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) und der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom _____.

§ 2 Studienziele

Im Studium werden die notwendigen wissenschaftlichen Voraussetzungen für den Beruf der Lehrerin/ des Lehrers des Unterrichtsfaches Deutsch an Sonderschulen erworben. Das Studium umfasst die deutsche Sprache und Literatur in fachlicher und fachdidaktischer Perspektive.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 49 Abs. 6 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Deutsch als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Im Sinne von § 5 LPO sollen sich die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie mit den formalen und inhaltlichen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen.

§ 4 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Deutsche Sprache und Literatur II während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Termine werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Instituts bekannt gegeben.
- (3) Zu jedem Semester finden in der Woche vor Semesterbeginn Informationsveranstaltungen zu Grund- und Hauptstudium statt.
- (4) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor Beginn des Hauptstudiums und vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst gem. § 39 Abs. 1 LPO neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1.-4. Semester) und in das Hauptstudium (5.-9. Semester).
- (3) Der Studienumfang im Unterrichtsfach Deutsch als zweites Fach beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen auf das Grundstudium 8 SWS und auf das Hauptstudium 12 SWS.
- (4) Das Studium ist modular strukturiert.

§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Angeboten werden in Grund- und Hauptstudium Vorlesungen und Seminare. In Vorlesungen wird der jeweilige Fachgegenstand im Zusammenhang dargestellt. Seminare dienen der vertieften Bearbeitung spezifischer fachlicher Gegenstände.
- (2) Die Seminarveranstaltungen des Grundstudiums heißen Proseminare I. Sie dienen der Aneignung von Kenntnissen und Analysefähigkeiten anhand von Übungen zu ausgewählten Materialien.
- (3) Vorlesungen und Seminare haben einen Umfang von jeweils 2 SWS.

§ 8 Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise, Modulabschlüsse

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch regelmäßige Teilnahme sowie durch Test oder Portfolio nachgewiesen (Teilnahmenachweis). Leistungsnachweise werden durch regelmäßige Teilnahme sowie durch Klausur oder schriftliche Hausarbeit erworben.

Regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bedeutet, dass nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt wurden.

- (2) Tests sind schriftliche Überprüfungen des Stoffs einer Lehrveranstaltung. Sie dienen dem Nachweis, dass eine Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde.
- (3) Portfolios dokumentieren und reflektieren den eigenen Lernfortschritt. Sie können auf der Grundlage von Referaten, Thesenpapieren, Übungsblättern, Hausaufgaben etc. erstellt werden. Sie dienen dem Nachweis, dass eine Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde.
- (4) Klausuren sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht mit einer Dauer von 90 Minuten. Sie dienen dem Erwerb eines Leistungsnachweises.

- (5) Schriftliche Hausarbeiten sind selbständige wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem spezifischen Thema aus dem Bereich der Seminarveranstaltung. Sie dienen dem Erwerb eines Leistungsnachweises. Schriftliche Hausarbeiten umfassen in Seminaren in der Regel ca. 25 Seiten.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird bescheinigt, nachdem alle nötigen Teilleistungen (Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht wurden. Die Bescheinigungen können von jedem Lehrenden ausgestellt werden, der Mitglied des Prüfungsamtes ist.

§ 9 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium besteht aus dem Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaft mit einem Umfang von 8 SWS. Das Basismodul setzt sich aus den Bereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft mit einem Anteil von jeweils 4 SWS zusammen. In jedem Bereich sind je eine Vorlesung und ein Proseminar I zu absolvieren. Die Proseminare I können parallel zu den Vorlesungen besucht werden, jedoch nicht vorher.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls wird bescheinigt, wenn jeweils die Vorlesungen und die Proseminare I aus den Bereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft erfolgreich besucht wurden.
- (3) Zu den Inhalten und Lehrveranstaltungen des Basismoduls wird auf die Modulbeschreibungen im Anhang verwiesen.

§ 10 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Sprach- und Literaturwissenschaft führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

§ 11 Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium sind zu studieren:
 1. ein Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft (4 SWS mit zwei Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar)
 2. das Aufbaumodul Fachdidaktik (8 SWS mit einer Vorlesung und einem Seminar aus der Literaturdidaktik sowie einer Vorlesung und einem Seminar aus der Sprachdidaktik).
- (2) Zu den Inhalten und Lehrveranstaltungen der Module wird auf die Modulbeschreibungen im Anhang verwiesen.
- (3) Die Modulabschlussbescheinigung für das Aufbaumodul Fachdidaktik ist ein Leistungsnachweis im Sinne von § 39 Abs. 7 LPO, wenn jeweils die modulbezogenen Vorlesungen und ein Seminar mit Erfolg besucht und in einem weiteren Seminar ein Leistungsnachweis mit einer schriftlichen Hausarbeit oder einer

Klausur erworben wurde. Die Modulabschlussbescheinigung für das Aufbaumodul Sprachwissenschaft oder für das Aufbaumodul Literaturwissenschaft ist ein Leistungsnachweis im Sinne von § 39 Abs. 7 LPO, wenn im modulbezogenen Seminar ein Leistungsnachweis mit einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Klausur erworben und eine weitere Lehrveranstaltung (Seminar oder Vorlesung) mit Erfolg besucht wurde.

- (4) Mindestens ein Leistungsnachweis wird durch eine Hausarbeit erbracht.

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Deutsch als zweites Fach besteht aus zwei Prüfungen:
1. eine Prüfung zu den Inhalten des Aufbaumoduls Fachdidaktik,
 2. eine Prüfung zu den Inhalten eines der beiden fachwissenschaftlichen Aufbaumodule.

Die Prüfung im Aufbaumodul Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft wird als schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer (§ 14 LPO) abgelegt. Die fachdidaktische Prüfung wird als mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer (§ 15 LPO) erbracht und bezieht sich zu gleichen Teilen auf die Sprach- und Literaturdidaktik.

- (2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sowie zur Meldung zu den einzelnen Prüfungen sind in §§ 20 und 21 LPO geregelt. Die jeweilige Prüfung wird im Anschluss an ein erfolgreich absolviertes Modul studienbegleitend abgelegt. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung ist, dass für die jeweilige Prüfung ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung sind Muster für Studienverlaufspläne als Anhang beigelegt. Sie sollen als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Grundstudium an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen auf das Grundstudium erfolgt durch den Prüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Deutsch.
- (2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 15 Ordnungsverstoß

Bezüglich Ordnungsverstößen im Grundstudium wird auf die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Unterrichtsfächer mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ verwiesen. Bei Ordnungsverstößen im Hauptstudium wird analog verfahren.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Unterrichtsfach Deutsch als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.
- (3) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 im Grundstudium befanden, legen die Zwischenprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab und können nach der Zwischenprüfung in das neue Lehramt wechseln (§ 53 Abs. 2 LPO).
- (4) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 bereits im Hauptstudium befanden, können auf eigenen Wunsch entsprechend § 53 Abs. 2 LPO in das neue Lehramt wechseln. Hierzu bedarf es eines Antrags an das Prüfungsamt (§ 53 Abs. 3 LPO).
- (5) Studierende können ihr Studium nach der LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000, abschließen, soweit Sie sich letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 vorschriftsgemäß zur Ersten Staatsprüfung melden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom _____ nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom _____ und Beschluss des Rektorats vom _____

Köln, den _____

*Prof. Dr. Christiane M. Bongartz
Dekanin der Philosophischen Fakultät der
Universität zu Köln*

Studienordnung Deutsch SP 2. Fach: Anhang

Anhang 1: Modulbeschreibungen

1. Grundstudium (Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaft)

2. Hauptstudium (Aufbaumodule)

2.1.1 Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder

2.1.2 Aufbaumodul Sprachwissenschaft

2.2 Aufbaumodul Fachdidaktik

1. Grundstudium

Das **Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaft** umfasst vier Lehrveranstaltungen:

- die Grundvorlesung *Einführung in die Literaturwissenschaft*
- die Grundvorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft*
- ein Proseminar I im Bereich Literaturwissenschaft
- ein Proseminar I im Bereich Sprachwissenschaft

In der Vorlesung *Einführung in die Literaturwissenschaft* werden literaturwissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt, in der Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft* sprachwissenschaftliche Grundkenntnisse. Das Proseminar I im Bereich Literaturwissenschaft dient der Vertiefung des in der Vorlesung vermittelten Stoffes. Hier sollen vor allem Methoden und Verfahren der Literaturanalyse (lyrisch, episch, dramatisch) vermittelt und konkret angewandt werden. Das Proseminar I im Bereich Sprachwissenschaft dient der Vertiefung des in der Vorlesung vermittelten Stoffes und bezieht sich vor allem auf die Bereiche Phonologie, Morphologie und Syntax.

2. Hauptstudium

2.1.1. Aufbaumodul Literaturwissenschaft

Das Modul wird durch den Besuch von zwei Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar, absolviert. Der Besuch weiterer Vorlesungen wird empfohlen.

In der Vorlesung werden grundlegende Kenntnisse über die Geschichte der neueren deutschsprachigen Literatur, der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur oder der Kinder- und Jugendliteratur vermittelt. Ziel der Seminare ist die Vermittlung vertiefter theoretischer und methodischer Kenntnisse für die Beschreibung, Analyse und Reflexion literarischer Werke, Gattungen und Epochen sowie literaturgeschichtlicher Prozesse. Ein Schwerpunkt wird hier auch auf die deutschsprachige Gegenwartsliteratur sowie Kinder- und Jugendliteratur gesetzt. Die Studierenden sollen literaturtheo-

retische Kenntnisse erwerben, die auch für die Auseinandersetzung mit literaturdidaktischen Fragestellungen unerlässlich sind.

Im Folgenden werden einige der hier in Frage kommenden Veranstaltungsgegenstände exemplarisch aufgeführt:

- literarische Epochen
- literarische Gattungen
- literarische Stoff-, Motiv- und Themenreihen
- Poetik und Literaturtheorie, literarische Wertung
- sozial-, erziehungs- und mediengeschichtliche Aspekte der Entwicklung der KJL
- Gattungen, Formen und Werke in der Geschichte der KJL
- Geschichte des Lesens
- mediale Adaptionen von (Gegenwarts-)literatur
- Literatur in den neuen Medien
- Literatur und Geschlecht

2.1.2 Aufbaumodul Sprachwissenschaft

Das Modul wird durch den Besuch von zwei Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar, absolviert. Der Besuch weiterer Vorlesungen wird empfohlen.

In der Vorlesung werden grundlegende Kenntnisse über Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation vermittelt. Ziel der Seminare ist die Vermittlung vertiefter theoretischer und methodischer Kenntnisse für die Beschreibung, Analyse und Reflexion mündlicher Kommunikation bzw. schriftlicher Sprache. Die Studierenden sollen sprachtheoretische Kenntnisse erwerben, die für die Auseinandersetzung mit sprachdidaktischen Fragestellungen unerlässlich sind.

Im Folgenden werden einige der hier in Frage kommenden Veranstaltungsgegenstände exemplarisch aufgeführt:

- Kommunikationstheorie
- Grammatik
- Linguistische Pragmatik
- Gesprächsanalyse
- Sprachliche Erwerbsprozesse
- Medienkommunikation
- Strukturen der deutschen Orthographie
- Morphologie und Wortbildung
- Syntax
- Textlinguistik
- Sprache in den neuen Medien
- Sprache und Geschlecht

2.2. Aufbaumodul Fachdidaktik

Das Modul umfasst zwei Vorlesungen und zwei Seminare, jeweils eine/eins zur Literaturdidaktik und eine/eins zur Sprachdidaktik.

In der literaturdidaktischen Vorlesung werden grundlegende Kenntnisse über den Erwerb von Lese- bzw. literarischer Rezeptionskompetenz in historischer und ontogenetischer Perspektive sowie spezifische fachdidaktische Kenntnisse und die Grundlagen zur Reflexion literarischer Erscheinungsformen im Hinblick auf (schulische) Lehr- und Lernprozesse vermittelt. In den literaturdidaktischen Seminaren sollen die Studierenden ihre Kenntnis historischer und systematischer Bedingungen des Erwerbs von Lese-/ literarischer Rezeptionskompetenz bzw. Sozialisation vertiefen. Die Studierenden sollen hier ihre Fähigkeit zur Beobachtung, Erfassung und Bewertung wesentlicher Strukturelemente fachlicher Lehr- und Lernprozesse und zur (Re-)konstruktion von Ausschnitten fachlichen Wissens und fachlicher Erkenntnisweisen zur Erprobung einzelner unterrichtlicher Handlungsmöglichkeiten ausbauen und literaturdidaktisches Wissen für die konkrete schulpraktische Arbeit nutzen. Schwerpunkte liegen dabei auch auf der Vermittlung von Kenntnissen von Ansätzen und Modellen der schulischen Leseförderung sowie der Fähigkeit zur Bewertung der didaktischen Relevanz empirischer Forschungsergebnisse.

Im Folgenden werden einige der hier in Frage kommenden Veranstaltungsgegenstände exemplarisch aufgeführt:

- Entwicklung literarischer Rezeptionskompetenz in Kindheit und Jugend
- Instanzen und Prozesse der Lese-/ literarischen Sozialisation
- Leseförderung in der Schule
- Didaktik der (Kinder- und Jugend-)Literatur
- Lernen und Lehren mit Medien
- Geschichte des Lesens und des Deutschunterrichts

In der sprachdidaktischen Vorlesung werden spezifische fachdidaktische Kenntnisse und die Grundlagen zur Reflexion sprachlicher Erscheinungsformen im Hinblick auf (schulische) Lehr- und Lernprozesse vermittelt. In den sprachdidaktischen Seminaren sollen die Studierenden ihre Fähigkeit zur Beobachtung, Erfassung und Bewertung wesentlicher Strukturelemente fachlicher Lehr- und Lernprozesse und zur (Re-)konstruktion von Ausschnitten fachlichen Wissens und fachlicher Erkenntnisweisen zur Erprobung einzelner unterrichtlicher Handlungsmöglichkeiten ausbauen und sprachdidaktisches Wissen für die konkrete schulpraktische Arbeit nutzen. Ein Schwerpunkt liegt auf der reflektierenden Auseinandersetzung mit Spracherwerbsmodellen sowie sprachdidaktischen Konzepten und Methoden zur Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache.

Im Folgenden werden einige der hier in Frage kommenden Veranstaltungsgegenstände exemplarisch aufgeführt:

- Spracherwerbsmodelle
- Deutsch als Zweitsprache / Mehrsprachigkeit
- Förderung sprachlicher Kompetenzen in der Schule
- Sprachstandsdiagnostik
- Didaktische Konzepte: Rechtschreib- und Grammatikerwerb
- Lernen und Lehren mit Medien
- Geschichte des Schreibens und des Deutschunterrichts

Anhang 2: Muster für Studienverlaufspläne

1. Grundstudium

Im Folgenden zwei Beispiele für Verlaufspläne:

Variante 1:

1. Semester:

- Vorlesung *Einführung in die Literaturwissenschaft*

2. Semester:

- Proseminar I (Bereich Literatur)

3. Semester:

- Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft*

4. Semester:

- Proseminar I (Bereich Sprache)

Variante 2:

1. Semester:

- Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft*
- Proseminar I (Bereich Sprache)

2. Semester:

- Vorlesung *Einführung in die Literaturwissenschaft*

3. Semester:

- Proseminar I (Bereich Literatur)

2. Hauptstudium

Im Folgenden drei Beispiele für Verlaufspläne (die in eckige Klammern gesetzten Lehrveranstaltungen werden empfohlen):

Variante 1:

5. Semester:

- Vorlesung aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft
- Seminar aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Klausur)

6. Semester:

- Vorlesung und Seminar aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Sprachdidaktik*) (Hausarbeit)

7. Semester:

- Vorlesung aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Literaturdidaktik*)

8. Semester:
- Seminar aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Literaturdidaktik*)

9. Semester:
- [Vorlesung aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft]

Variante 2:

4. Semester:
- Vorlesung aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft

5. Semester:
- Vorlesung aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Sprachdidaktik*)
- [Vorlesung aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft]

6. Semester:
- Seminar aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Hausarbeit)

7. Semester:
- Seminar aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Sprachdidaktik*) (Hausarbeit)

8. Semester:
- Vorlesung aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Literaturdidaktik*)

9. Semester:
- Seminar aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Literaturdidaktik*)

Variante 3:

5. Semester:
- Vorlesung und Seminar aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Literaturdidaktik*) (Klausur)

6. Semester:
- [Vorlesung aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft]
- Seminar aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft

7. Semester:
- Seminar aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Hausarbeit)

8. Semester:
- Vorlesung aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Sprachdidaktik*)
- [Vorlesung aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft]

9. Semester:
- Seminar aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Sprachdidaktik*)